

Domstoladministrasjon (Zentrale Gerichtsverwaltungsbehörde Norwegens)  
Politiet (Die norwegische Polizei)

[www.domstol.no](http://www.domstol.no)  
[www.politi.no](http://www.politi.no)

## AN PERSONEN, DIE IN EINEM STRAFVERFAHREN VOR GERICHT AUSSAGEN SOLLEN

### BEVOR SIE VOR GERICHT ERSCHEINEN

- Zeugen sind sehr wichtig für die allgemeine Rechtssicherheit.
- Sofern Polizei oder Verteidigung zu dem Schluss kommen, dass Sie vor Gericht erscheinen und aussagen sollten, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid wird als Ladung bezeichnet.
- Wenn Sie möchten, können Sie gern einige Tage vor dem Gerichtstermin beim Gericht mit der Bitte vorsprechen, den Gerichtssaal zu sehen, in dem Sie aussagen sollen, so dass Sie sich mit den Gegebenheiten ein wenig vertraut machen können.
- Wenn Sie eine Ladung zur Zeugenaussage erhalten haben, besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu erscheinen. Wenn Sie nicht freiwillig bei Gericht erscheinen, müssen Sie damit rechnen, dass die Polizei Beugemittel anwendet und eine zwangsweise Vorführung veranlasst. Zeugen, die nicht vor Gericht erscheinen, können seitens des Gerichts mit einem Ordnungsgeld belegt werden.
- Sollten Sie der Auffassung sein, aus Krankheitsgründen nicht vor Gericht erscheinen zu können, kann das Gericht von Ihrem persönlichen Erscheinen absehen. Die Krankheit muss jedoch durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht der Arzt, sondern das Gericht, das entscheidet, ob Sie erscheinen müssen.
- Bevor Sie zum Gerichtstermin erscheinen, sollten Sie noch einmal die Ereignisse durchdenken, zu denen Sie aussagen sollen. Vielleicht bietet es sich an, Notizen, Bilder o.ä., die Sie vom Ereignis haben, noch einmal anzusehen.
- Bei mehreren Gerichten gibt es sogenannte Zeugenbetreuer<sup>1</sup>, die sich um Sie als Zeugen kümmern und praktische Empfehlungen geben, bevor die Zeugen aussagen. Wenn es an dem Gericht, an dem Sie aussagen sollen, Zeugenbetreuer gibt, werden Sie im Rahmen der polizeilichen Ladung darüber informiert.

### ORGANISATION DES GERICHTSVERFAHRENS

- Am Amtsgericht gibt es in jedem Strafverfahren drei Richter. Geleitet wird die Gerichtsverhandlung vom Vorsitzenden Richter, der oftmals auch Administrator genannt wird und in der Mitte des Richtertisches Platz nimmt. Er/Sie ist Berufsrichter/-in. Die beiden anderen Richter sind Beisitzer (Schöffen). Die als Schöffen im Gericht erschienenen Beisitzer sind vom Gericht nach dem Zufallsprinzip aus einer Schöffensliste ausgewählt, die von der Gemeindebehörde zusammengestellt wurde.
- Links vom Zeugenstand sitzt der Vertreter der Anklage. Er/Sie vertritt als Polizeianwalt oder Staatsanwalt den Staat und ist Angestellter der Anklagebehörde. Der Angeklagte erscheint zusammen mit seinem Verteidiger und sitzt rechts vom Zeugenstand.
- Sie müssen zum anberaumten Zeitpunkt erscheinen und sich nach Ihrer Ankunft am Empfang anmelden.
- Wenn Sie zur Vernehmung aufgerufen werden, hat die Gerichtsverhandlung bereits begonnen. In Ihrer Ladung sind Sie darüber informiert worden, in welchem Gerichtssaal Sie erscheinen sollen. Sie werden gebeten, sich im Zeugenzimmer dieses Gerichtssaals oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten, bis Sie aufgerufen/geholt werden.

### ZEUGNISPFLICHT

Wer als Zeuge geladen ist, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. In bestimmten Fällen kann der Zeuge jedoch von der Pflicht zur Aussage befreit werden. Dies betrifft Zeugen, die in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zum Angeklagten stehen, und für Zeugen, die gebeten werden, auf Fragen zu antworten, die dazu führen können, dass Sie sich selbst strafbar machen. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über die Befreiung von der Zeugnispflicht eingehalten werden.

### ABLAUF DES GERICHTSVERFAHRENS

- Bevor Sie vor Gericht aussagen, hat der Vertreter der Anklagebehörde den Anklagesatz verlesen. Es handelt sich hier um die Darstellung der Tat aus Sicht der Polizei. Auch der Angeklagte hat bereits ausgesagt und auf

Fragen des Richters, des Vertreters der Anlagebehörde und des Verteidigers geantwortet.

- Sie können die Aussage des Angeklagten also nicht hören. Der Grund dafür ist, dass Sie Ihre Aussage unbeeinflusst von dem machen sollen, was während der Gerichtsverhandlung gesagt wurde.
- Es ist nicht sicher, dass Sie zu genau dem angekündigten Zeitpunkt in den Gerichtssaal gerufen werden. Dies hängt davon ab, wie schnell der Angeklagte und eventuelle andere Zeugen ihre Aussage machen. Sie müssen mit einer Wartezeit rechnen.
- Der Vertreter der Anklagebehörde wird Sie vom Flur oder aus dem Zeugenzimmer abholen, wenn Ihre Aussage vorgesehen ist.
- Wenn Sie den Gerichtssaal betreten, wird der Richter Sie bitten, im Zeugenstand mitten im Saal Platz zu nehmen. Der Richter wird zunächst fragen, wie Sie heißen, wo Sie wohnen usw. Anschließend werden Sie gebeten, zu versichern, dass Sie die Wahrheit sagen wollen. Auf die Frage des Richters antworten Sie: "Dies versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen."
- Der/Die Angeklagte ist im Gerichtssaal anwesend, wenn Sie Ihre Aussage machen. Sollten Sie dies als sehr unangenehm empfinden, können Sie sich diesbezüglich einige Tage vor der Gerichtsverhandlung an den Vertreter der Anklage wenden. In besonderen Fällen kann der Richter hier entscheiden, dass der Angeklagte während Ihrer Aussage an einem anderen Platz sitzen oder den Gerichtssaal verlassen muss. Ihre Aussage wird dann an den Angeklagten weitervermittelt, wenn er in den Gerichtssaal zurückkommt.
- Es werden Ihnen Fragen gestellt – zunächst vom Vertreter der Anklagebehörde und anschließend vom Verteidiger. Auch der Richter und die Beisitzer können Fragen an Sie richten.
- Es ist ein Vorteil, wenn Sie laut und deutlich sprechen und eine so weit wie möglich zusammenhängende Aussage in der richtigen Zeitfolge machen. Versuchen Sie dabei, alle Einzelheiten zu berücksichtigen, die für den Fall möglicherweise von Bedeutung sein könnten.
- Sie sollen eine mündliche Aussage machen und haben keine Möglichkeit, eine vorab angefertigte schriftliche Erklärung zu verlesen. Sie können allerdings dem Richter mitteilen, dass Sie einige Stichworte niedergeschrieben haben, und darum bitten, diese als Erinnerungstütze verwenden zu dürfen.
- Beachten Sie bitte, dass der Angeklagte, der Vertreter der Anklagebehörde und der Verteidiger die Polizeidokumente gelesen haben. Auch der Angeklagte weiß deshalb normalerweise, was Sie bei der polizeilichen Vernehmung ausgesagt haben. Die drei Richter kennen den Inhalt der Polizeidokumente nicht und wissen deshalb nicht, was Sie zu einem früheren Zeitpunkt bei

der Polizei ausgesagt haben.

- Wenn die Verhandlung nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten wird, können Zuhörer dabei anwesend sein.
- In Ausnahmefällen kann das Gericht anordnen, dass ein Zeuge seine Aussage in einer Fernvernehmung, d.h. telefonisch oder mithilfe einer Videoübertragung, macht.

#### **WENN ZEUGEN GLEICHZEITIG VERLETZTE SIND**

Das Opfer einer Straftat wird in einem Strafverfahren als Verletzte/r bzw. Betroffene/r bezeichnet.

Der/Die von der Straftat Betroffene oder im Todesfall die Hinterbliebenen haben das Recht, bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

Es ist üblich, dass Verletzte, für die als Nebenkläger seitens des Gerichts ein Prozessbevollmächtigter bestellt wurde, vor dem Angeklagten aussagen. Sie sollen deshalb bereits vor Beginn der Verhandlung erscheinen. Die norwegische Polizei hat dazu das Informationsblatt "Fornærmedes og etterlattets rettigheter" (dt. Die Rechte von Verletzten und deren Hinterbliebene) erstellt, das bei den Polizeidienststellen erhältlich ist.

#### **WENN SIE IHRE AUSSAGE GEMACHT HABEN**

Wenn Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie, wenn Sie dies möchten, den weiteren Verlauf der Gerichtsverhandlung mitverfolgen. Es folgen eventuell noch weitere Zeugenaussagen, die Vorlage schriftlicher Beweise und die Schlussvorträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers.

#### **KOSTENENTSCHÄDIGUNG**

Im Normalfall haben Zeugen in Strafsachen Anspruch auf Reisekosten- und Aufwandsentschädigung gemäß der staatlichen Entschädigungstarife (Statens reiseregulativ). Das Gericht wird Sie darüber informieren, für welche Kosten Sie eine Entschädigung erwarten können.

Wenn Sie infolge Ihrer Aussage vor Gericht einen Verdienstaufschlag erlitten haben, kann dieser Aufschlag durch das Gericht erstattet werden. Hierzu müssen Sie einen schriftlichen Nachweis über den Aufschlag z.B. in Form einer Bestätigung vom Arbeitgeber vorlegen. Die Lohnsteuerkarte ist ebenfalls vorzulegen. Das Formular für die Erstattung von Verdienstaufschlägen ist im Gericht erhältlich. Reisekosten und Erstattung für Verdienstaufschlag werden im Normalfall nicht vom Gericht ausgezahlt, sondern auf ihr Konto überwiesen.

In besonderen Fällen kann das Gericht entscheiden, dass auch die Kosten, die einem Begleiter eines Zeugen entstehen, in gleicher Weise wie die Kosten des Zeugen erstattet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Zeuge aufgrund einer Behinderung, Krankheit, aus Altersgründen, anderen Formen der Schwäche oder aus anderen besonderen Gründen einen Begleiter braucht.

#### **NÄHERE INFORMATIONEN**

Siehe unter [www.domstol.no](http://www.domstol.no). Dort finden Sie auch einen Link zur Website des Amtsgerichts, zu dem Sie geladen sind. Sie finden dort praktische Informationen über das Gerichtsgebäude und das Erscheinen vor Gericht. Siehe auch [www.politi.no](http://www.politi.no).